

Kundmachung.

Andreas Kerschdorfer, 26 Jahre alt, von Wien gebürtig, Corporal der Grenadier-Division des Infanterie-Regimentes Großherzog von Baden, entfernte sich am 6. October v. J. nach dem Kampfe zwischen Volk und Militär an der Taborbrücke von seinem Bataillon, begab sich mit Nationalgardisten auf die Mula, ließ sich dort in die akademische Legion einreihen, und überredete auch noch andere Kameraden zu solchem meineidigen Uebertritte; sodann dem Rebellen Obersten Wittenberg als Ordonnanz-Unterofficier zugetheilt, wirkte er vom 16. bis 28. October an der Vertheidigung der St. Marxer Linie gegen die k. k. Truppen besonders thätig, überlieferte dem Rebellen Obersten Butschel einen Artillerie-Corporalen zur Entdeckung der im Casern-Depot befindlichen Munitions-Vorräthe, und ließ sich bis zum letzten Augenblicke der Erstürmung der Wälle, sowohl bei den Barrikaden, wie auch bei den Kanonen thätig beschäftigen.

Heinrich Moroschek, von Wien gebürtig, 24 Jahre alt, Gemeiner der Grenadier-Division Ritter v. Hefz ist ebenfalls am 6. October seiner Truppe an der Taborbrücke nicht nur abtrünnig geworden, und zur Partei des Volkes übergetreten, sondern hat auch mit anderen bösgesinnten Kameraden auf das ihnen gegenüber gestandene Bataillon von Nassau Infanterie geschossen mit scharfer Munition. Nach eingestelltem Feuern begab er sich gleichfalls auf die Mula, und von da in die Salzgries-Caserne, übertrat zur 1. Compagnie der Mobilgarde, vertheidigte mit derselben verschiedene Positionen im Augarten, dann an der Ruszdorfer und Erdberger Linie gegen die k. k. Truppen bis zum 27. October, an welchem Tage die Mobilgarde von den croatischen Truppen zurückgedrängt ward, und Moroschek die Waffen ablegte, um sich theils in Erdberg, und später am flachen Lande verbergen zu können, wo er jedoch gleich Kerschdorfer im Monate November von einer Patrouille festgenommen und zum Verhafte gebracht worden ist.

Diese Thatfachen sind theils durch der Inquisiten eigenes Geständniß, theils durch beeidete Zeugenaussagen vollkommen außer Zweifel gestellt, und die benannten zwei Grenadiere daher wegen erwiesener Theilnahme an dem bewaffneten October-Aufstande, erschwert durch deren meineidige Entweichung von ihrem Truppentkörper, durch Kriegsrecht am 13. dieses einstimmig zum Tode durch den Strang, ersterer nach vorläufiger Degradirung verurtheilt, welche Erkenntnisse jedoch auf die Todesstrafe durch Pulver und Blei verwandelt und heute an denselben auch vollzogen worden sind.

Wien den 25. Jänner 1849.



Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Ausschreibung

Der Kaiserliche Hofkriegsrath hat die Ehre zu befehlen, dass die in der
Verordnung des kaiserlichen Hofkriegsraths vom 17ten Junii 1784
enthaltenen Bestimmungen, welche die Errichtung einer kaiserlichen
Militär-Universität zu Wien betreffen, dahin zu verstehen sind, dass
die in derselben vorgeschriebenen Bedingungen, welche die Aufnahme
von Officieren in die kaiserliche Militär-Universität zu Wien
betreffen, nicht nur auf diejenigen, welche aus dem kaiserlichen
Militär-Dienste sind, sondern auch auf diejenigen, welche aus
dem bürgerlichen Stande sind, anzuwenden sind, und dass die
in derselben vorgeschriebenen Bedingungen, welche die Aufnahme
von Officieren in die kaiserliche Militär-Universität zu Wien
betreffen, nicht nur auf diejenigen, welche aus dem kaiserlichen
Militär-Dienste sind, sondern auch auf diejenigen, welche aus
dem bürgerlichen Stande sind, anzuwenden sind.

Die kaiserliche Militär-Universität zu Wien wird durch die
in der Verordnung des kaiserlichen Hofkriegsraths vom 17ten Junii
1784 enthaltenen Bestimmungen, welche die Errichtung einer
kaiserlichen Militär-Universität zu Wien betreffen, dahin zu
verstehen sein, dass die in derselben vorgeschriebenen
Bedingungen, welche die Aufnahme von Officieren in die
kaiserliche Militär-Universität zu Wien betreffen, nicht nur
auf diejenigen, welche aus dem kaiserlichen Militär-Dienste
sind, sondern auch auf diejenigen, welche aus dem bürgerlichen
Stand sind, anzuwenden sind.

Die kaiserliche Militär-Universität zu Wien wird durch die
in der Verordnung des kaiserlichen Hofkriegsraths vom 17ten Junii
1784 enthaltenen Bestimmungen, welche die Errichtung einer
kaiserlichen Militär-Universität zu Wien betreffen, dahin zu
verstehen sein, dass die in derselben vorgeschriebenen
Bedingungen, welche die Aufnahme von Officieren in die
kaiserliche Militär-Universität zu Wien betreffen, nicht nur
auf diejenigen, welche aus dem kaiserlichen Militär-Dienste
sind, sondern auch auf diejenigen, welche aus dem bürgerlichen
Stand sind, anzuwenden sind.

Hon der k. k. Militär-Universität
in Wien

Die k. k. Militär-Universität zu Wien